

Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten
(Entwurfsfassung vom 22.3.2023)
Vom xx.xx.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Förderziele

Im Koalitionsvertrag 2021 wurde ein artgerechter Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland vereinbart. Die Landwirtinnen und Landwirte sollen nunmehr bei der Einhaltung über die rechtlich bindenden Mindeststandards des Tierschutzrechts hinausgehender, aus Gründen des Tierschutzes aber gleichwohl wünschenswerter Anforderungen (Premiumanforderungen) unterstützt werden. Die Förderung erfolgt getrennt nach Tierarten und innerhalb der Tierarten für bestimmte Tiergruppen (förderfähige Tierarten, Anlage 1). Es werden entsprechende Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Haltungseinrichtungen festgelegt (laufende Premiumanforderungen, Anlage 2). Diese Richtlinie regelt die Beteiligung des Bundes an den den Landwirtinnen und Landwirten durch Einhaltung der durch die laufenden Premiumanforderungen entstehenden Mehrkosten durch Zuwendungen an die Betriebe. Berücksichtigt werden insbesondere Mehrkosten, die durch Vorgaben an das Platzangebot und die Versorgung der Tiere mit Futtermitteln, Einstreu oder Beschäftigungsmaterial entstehen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV zum Zweck der beihilferechtlichen Genehmigung. Eine Befreiung von der Anmeldepflicht nach Kapitel III Abschnitt 1 Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) ist nicht ersichtlich.

2. Gegenstand der Förderung

Betrieben, die die laufenden Premiumanforderungen erfüllen, sollen jährlich Zuwendungen zum Ausgleich der Mehraufwendungen gewährt werden, die durch deren Einhaltung entstehen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann ab dem 1. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 (Förderzeitraum) erfolgen. Maßgeblich ist die Bewilligung einer Förderung. Der Förderzeitraum gliedert sich in die Förderjahre, die den Kalenderjahren entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe mit Niederlassung in Deutschland, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb am 31. März des jeweiligen Förderjahrs (Stichtag) nach Nr. 4.1 als förderfähig anerkannt sind. Eine mögliche Rückwirkung der Anerkennung zum Stichtag ist dabei zu berücksichtigen.

4.1. Anerkennung von Betrieben als förderfähig

4.1.1. Anerkennungsvoraussetzungen

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist förderfähig, soweit er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Betrieb gewährleistet bis zum Ende des Förderzeitraums vollständig und dauerhaft die Einhaltung der laufenden Premiumanforderungen (vgl. Anlage 2),
- b) Der Betrieb besitzt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens eine Haltungseinrichtung zur Haltung von Tieren der in Anlage 1 genannten Arten,
- c) Der Betriebsleitung gehört mindestens eine Person an, die die beruflichen Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs nachweist - bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- d) Der Betrieb wird nicht von einem Unternehmen bewirtschaftet,
 - aa) das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) (Agrarrahen) befindet,
 - bb) das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
 - cc) bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
 - dd) das als großes Unternehmen im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 Agrarrahen gilt.

Die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Buchstabe a wird für jedes Förderjahr nachgewiesen durch

- a) die Mitgliedschaft in einer Organisation (insbesondere Erzeugergemeinschaft), die von ihren Mitgliedern im Sinne einer Selbstverpflichtung die Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten laufenden Premiumanforderungen verlangt und deren Einhaltung kontrolliert oder
- b) die Teilnahme an einem etablierten Kontrollsystem, das ggf. im Rahmen eines Zusatzmoduls die Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten laufenden Premiumanforderungen überprüft.

Als Nachweis berücksichtigungsfähig ist nur die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Teilnahme an einem Kontrollsystem, die oder das von der BLE nach Nr. 4.2. für diesen Zweck anerkannt wurde. Der Nachweis muss sich jeweils auf ein gesamtes Förderjahr beziehen.

4.1.2. Verfahren

Die Anerkennung von Betrieben als förderfähig erfolgt auf Antrag des Betriebs (Elektronisches Formblatt nach Anlage 5). Dem Antrag sind folgende Nachweise über die Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1.1 Satz 1 beizufügen:

- Zu Buchstabe a: eine Bestätigung einer von der BLE nach Nr. 4.2 anerkannten Organisation, dass der Betrieb dort Mitglied ist und dass er die von der Organisation erlassenen Richtlinien einhält (Zertifizierung) oder im vorhergehenden Förderjahr eingehalten hat (Kontrollbericht) oder eine Bestätigung eines von der BLE nach Nr. 4.2 anerkannten Kontrollsystems, dass der Betrieb an diesem teilnimmt und die von diesem Kontrollsystem kontrollierten Richtlinien einhält (Zertifizierung) oder im vorhergehenden Förderjahr eingehalten hat.
- Zu Buchstabe b: eine Eigenerklärung nach Anlage 5
- Zu Buchstabe c: Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Mitglied der Betriebsleitung über eine Ausbildung als Tierwirt, Landwirt, einen Abschluss einer entsprechenden Fachschule oder den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften verfügt oder mindestens 5 Jahre hauptberuflich als landwirtschaftliche Unternehmerin oder als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig war.
- Zu Buchstabe d: eine Eigenerklärung nach Anlage 5

Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Anerkennungsbescheid (elektronisches Formblatt nach Anlage 7) über die Anerkennung des Betriebs als förderfähig. Die Anerkennung soll rückwirkend zum ersten Stichtag im Sinne der Nr. 4 (31. März) nach Antragsstellung und nach Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ausgesprochen werden.

Der Betrieb hat jede Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1.1 auswirken kann, unverzüglich schriftlich oder elektronisch der BLE mitzuteilen.

Bei nachträglichem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid nach §§ 48, 49 VwVfG aufzuheben. Erfolgt die Aufhebung wegen Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 4.1.1 Buchstabe a, so ist sie zwingend für die Vergangenheit auszusprechen. Sämtliche auf der Grundlage der Anerkennung erfolgten Zuwendungen sind in diesem Fall zurückzufordern.

4.2. Feststellung der Eignung der Mitgliedschaft in Organisationen oder der Teilnahme an Kontrollsystemen für den Nachweis der Mehrkosten für die Erfüllung von laufenden Premiumanforderungen

4.2.1. Feststellungsvoraussetzungen

Die BLE stellt die Eignung der Mitgliedschaft von Betrieben in Organisationen oder ihrer Teilnahme an Kontrollsystemen für den Nachweis der Einhaltung der laufenden Premiumanforderungen nach Nr. 4.1.1 Satz 1 Buchstabe a fest, wenn

- a) die materiellen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Organisation oder die Teilnahme am Kontrollsystem mindestens den laufenden Premiumanforderungen dieser Richtlinie entsprechen und
- b) eine effektive Kontrolle dieser Voraussetzungen durch die Organisation oder das Kontrollsystem gewährleistet ist – hierzu ist insbesondere erforderlich, dass ein Verstoß gegen die Kriterien durch einen Betrieb zu angemessenen und effektiven Sanktionen führt und unmittelbar der BLE gemeldet wird.

4.2.2. Verfahren

Die Feststellung nach Nr. 4.2.1 erfolgt auf Antrag des der Organisation oder des Trägers des Kontrollsystems (Elektronisches Formblatt nach Anlage 6). Dem Antrag sind folgende Nachweise über die Feststellungsvoraussetzungen beizufügen:

- Zu 4.2.1, Buchstabe a: eine Aufstellung über die materiellen Prüfkriterien,
- Zu 4.2.1, Buchstabe b: eine Aufstellung über die Kontrollbedingungen und das Sanktionssystem.

Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Feststellungsbescheid (elektronisches Formblatt nach Anlage 8) über die Eignung der Mitgliedschaft von Betrieben in einer Organisation oder ihrer Teilnahme an einem Kontrollsystem für den Nachweis der Einhaltung der laufenden Premiumanforderungen. Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, inwieweit die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme die Einhaltung und Unterscheidung der Haltungformen „Frischlufte“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“ gewährleistet. Die Feststellung gilt grundsätzlich bis zum Ende des Förderzeitraums.

Die Organisation bzw. das Kontrollsystem ist im Bescheid zu verpflichten, bei Betriebsbesichtigungen eine stichprobenartige oder anlassbezogene Begleitung der Auditoren der Organisation oder des Kontrollsystems durch Mitarbeiter der BLE zu dulden. Eine Begleitung soll insbesondere auch dann erfolgen, wenn der BLE konkrete Anhaltspunkte für Verstöße des Betriebsinhabers gegen die Anforderungen dieser Richtlinie vorliegen. Die Einzelheiten der Begleittätigkeit werden im Einvernehmen zwischen der Organisation oder dem Kontrollsystem und der BLE festgelegt.

Die BLE veröffentlicht Feststellungen nach Nr. 4.2.1 sowie die Aufhebung solcher Feststellungen auf ihrer Website.

Die Organisation oder der Träger des Kontrollsystems hat jede Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Feststellungsvoraussetzungen nach Nr. 4.2.1 auswirken kann, unverzüglich der BLE mitzuteilen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Eine Zuwendung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss für förderfähige Ausgaben gewährt werden. Der Fördersatz beträgt

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier für Tierzahlen bis zur Obergrenze der Stufe 1 nach Anlage 1 und
- bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier bis zur Obergrenze der Stufe 2, für die Anzahl der Tiere, die über die Obergrenze der Stufe 1 hinausgehen.

Förderfähige Ausgaben pro Tier sind die laufenden Mehrkosten, die dem Betrieb im Förderjahr aus der Erfüllung der laufenden Premiumanforderungen im Vergleich zu der Erfüllung zwingender gesetzlicher Mindeststandards, insbesondere der für die Haltungform „Stall“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz geltenden Anforderungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für ein Tier einer bestimmten Tierart, Tiergruppe und Haltungform („Frischlufstall“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“), pro Jahr entstehen.

Sie werden in Form von Pauschalen von unabhängiger Stelle nach betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden ermittelt. Die Pauschalen werden von der BLE spätestens bei Inkrafttreten dieser Richtlinie auf ihrer Website (www.ble.de/Kurztitel_Bundesprogramm) veröffentlicht. Bei Bedarf können die Pauschalen zum 1. Januar eines Förderjahrs mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden. Anpassungsbedarf kann sich insbesondere aus Änderungen wirtschaftlich maßgeblicher Parameter sowie der rechtlichen Grundlagen der Tierhaltung ergeben. Anpassungen sind bis zum 30. November des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahrs auf der Website der BLE zu veröffentlichen.

Eine Pauschale für die Haltungformen „Auslauf/Freiland“ oder „Bio“ darf bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben pro Tier nur zugrundegelegt werden, soweit die Angaben des Betriebs zur Zahl der in der betreffenden Haltungform gehaltenen Tiere glaubwürdig erscheinen. Bei Prüfung dieser Frage kann die BLE insbesondere heranziehen:

- die Anforderungen, die die Organisation bzw. das Kontrollsystem, auf dem die Anerkennung des Betriebs nach Nr. 4.1 beruht, an die Tierhaltung ihrer Mitglieder bzw. Teilnehmer stellt,
- Daten über die jeweilige Haltungseinrichtung im Register nach § 16 Absatz 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz.

Ansonsten wird die Pauschale für die Haltungform „Frischlufstall“ zugrundegelegt.

Unter welchen Voraussetzungen Tiere berücksichtigungsfähig sind, ergibt sich tierart- und tiergruppenbezogen aus Anlage 1.

Die Zuwendung je Tier darf in einem Förderjahr den Betrag von 750 Euro multipliziert mit dem in Anlage 1 genannten Faktor nicht übersteigen.

Die Gewährung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweils erforderlichen Haushaltsmittel. Soweit die Mittel nicht ausreichen, so werden die Zuwendun-

gen entsprechend dem Anteil der maximal zulässigen Zuwendung an der Gesamtsumme aller maximal zulässigen Zuwendungen des Förderjahrs berücksichtigt („pro-rata“). Zuwendungen für Tierzahlen jenseits der Obergrenze Stufe 1 dürfen nur gewährt werden, soweit die dafür eingesetzten Haushaltsmittel nicht für Zuwendungen für Tierzahlen unterhalb derselben benötigt werden.

Auf Weisung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist die BLE berechtigt, die Fördersätze bei Vorliegen besonderer Umstände zum 1. Januar eines Förderjahrs mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Dies sind insbesondere Änderungen der häuslicher Gegebenheiten, die Notwendigkeit von Anpassungen an die Märkte für besonders tiergerecht erzeugte Produkte oder das Verfehlen wesentlicher Förderziele.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Kumulierbarkeit

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Sachverhalte betreffen. Die Förderobergrenzen dürfen bei Kumulierung nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Sachverhalte ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Förderung nach dieser Richtlinie von Vorhaben, die bereits im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küschutzes“ (GAK) gefördert werden oder hiernach förderfähig sind.

6.2. Ausschluss von Doppelförderung, Datenabgleich, Veröffentlichung

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung aus weiteren EU- und nationalen Programmen werden gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz Namen, Anschriften und Betriebsnummern von Zuwendungsempfängern mit den zuständigen Stellen der Länder ausgetauscht und abgeglichen.

Einzelbeihilfen an Unternehmen der landwirtschaftliche Primärproduktion, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, werden gemäß Randnummer 112 Buchstabe c) i) Agrarraumen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website („TAM“) veröffentlicht.

6.3. Auskunftspflichten, Prüfung

Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger muss sich mit Erhalt der Zuwendung damit einverstanden erklären, dass zum Zwecke einer Evaluierung und des Monitorings durch das BMEL oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann oder die entsprechenden Unterlagen oder Informationen (z. B. Planungsdaten) zur Verfügung zu stellen sind. Der Zuwendungsempfänger

unterstützt das BMEL sowie die von diesem für die Evaluierung und das Monitoring beauftragten Personen im Rahmen seiner Möglichkeiten und erklärt ferner sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Gegenstand der Förderung,
- Ort der Vorhabendurchführung
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

7. Verfahren

Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser ist bis 31. März des Förderjahrs unter Angabe der berücksichtigungsfähigen Tiere, getrennt nach Tierarten und -gruppen sowie unter Angabe der Adresse der jeweiligen Haltungseinrichtung und Haltungsform, zu stellen (Elektronisches Formblatt nach Anlage 3).

Bewilligungsbehörde ist die BLE. Die BLE entscheidet in der Regel jeweils bis zum 31. Dezember des Förderjahrs nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid (Elektronisches Formblatt nach Anlage 4).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Betrieb hat jede Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen auswirken kann, unverzüglich der BLE mitzuteilen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft. Eine vorzeitige Aufhebung der Richtlinie bleibt vorbehalten.

Berlin, den

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag

Der Richtlinie sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Förderfähige Tierarten
- Anlage 2: Laufende Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung
- Anlage 3: Antrag „Zuwendung“
- Anlage 4: Bescheid „Zuwendung“
- Anlage 5: Antrag „Anerkennung von Betrieben“
- Anlage 6: Antrag „Anerkennung von Organisationen und Kontrollsystemen“
- Anlage 7: Bescheid „Anerkennung von Betrieben“
- Anlage 8: Bescheid „Anerkennung von Organisationen und Kontrollsystemen“

Anlage 1: Förderfähige Tierarten

Schwein

| Tiergruppe | Faktor ¹⁾ | Voraussetzungen für Berücksichtigungsfähigkeit | Obergrenze | |
|--|----------------------|--|------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 |
| Sauen, die ihren ersten Wurf führen oder gehabt haben (produktive Sauen) | 0,5 | Regelmäßiger Aufenthalt zu Beginn des Förderjahrs auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Unschädlich sind insbesondere kurzfristige vorübergehende Aufenthalte der Tiere im Ausland. | 50 | 200 |
| Aufgezoogene Ferkel (ca. 28 kg) | 0,03 | Im dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr aus einer Haltungseinrichtung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus an Mäster verkauft oder betriebsintern umgestallt. | 1.500 | 6.000 |
| Mastschweine | 0,05 | Im dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr aus einer Haltungseinrichtung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus zur Schlachtung verkauft. | 1.500 | 6.000 |

¹⁾ vgl. Nr. 5 dieser Richtlinie

Anlage 2: Laufende Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Die laufenden Premiumanforderungen sind erfüllt, wenn mindestens folgende Standards eingehalten werden:

Zuwendungsvoraussetzung

Die Anerkennung als förderfähiger Betrieb setzt die Mitgliedschaft in einer Organisation (insbesondere Erzeugergemeinschaft) voraus, die von ihren Mitgliedern im Sinne einer Selbstverpflichtung die Einhaltung der hier benannten Tierwohlkriterien verlangt und deren Einhaltung kontrolliert. Alternativ ist (z. B. bei Öko-Betrieben) die Teilnahme an einem etablierten Kontrollsystem, das ggf. im Rahmen eines Zusatzmoduls die Einhaltung der hier benannten Tierwohlkriterien regelmäßig überprüft, möglich. Als Nachweis berücksichtigungsfähig ist nur die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Teilnahme an einem geeigneten Kontrollsystem, wie von der BLE für diesen Zweck festgestellt.

Flächenbindung der Tierhaltung

Im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des zu fördernden landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.¹ Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)² zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichung nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Laufende Mehrausgaben werden anerkannt, wenn diese baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen erfüllt werden:

- Ställe müssen so beschaffen sein, dass diese den Anforderungen an die Schweinehaltung im ökologischen Landbau³ genügen, oder so dass
- deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmacht,
- der Liegebereich planbefestigt (max. 7 % Perforation), weich oder elastisch verformbar ist, d.h.
 - mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein muss,

¹ Anzuwenden ist der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE) in Anlage 9 (zu § 12) der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

² Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

³ Für Öko-Betriebe und solche, welche sich mind. die Option einer späteren Umstellung offenhalten wollen („Anschlussfähigkeit“).

- eine Buchtenstruktur die Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Koten, Fressen) erlaubt.

In den Ställen sind für alle Tiere jederzeit organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial zugänglich. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder entsprechende Pellets aus Heu, Stroh, Luzerne etc..

Im Stall hat Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima⁴ oder der Stall verfügt über einen Auslauf oder die Schweine werden im Freien ggf. ohne festes Stallgebäude gehalten⁵. Für alle Tiere ist ein wärmeisolierter⁶ Rückzugsbereich⁷ insbesondere für niedrige Außentemperaturen vorhanden.

Alle Schweine haben Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z.B. Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckverneblungen etc.).

| mind. Platzangebot [m ²] je Tier (Außenklimastall) | | | mind. Platzangebot [m ²] je Tier (Stall mit Auslauf) | | |
|---|-------|--------------------|---|--------------------|--------------------|
| kg | innen | davon Liegebereich | kg | innen ⁸ | außen ⁹ |
| > 5 – 10 | 0,21 | 0,08 | > 5 – 10 | 0,20 | 0,10 |
| > 10 – 20 | 0,28 | 0,10 | > 10 – 20 | 0,26 | 0,15 |
| > 20 – 30 | 0,49 | 0,18 | > 20 – 30 | 0,46 | 0,25 |
| > 30 – 50 | 0,70 | 0,30 | > 30 – 50 | 0,50 | 0,30 |
| > 50 – 110 | 1,30 | 0,60 | > 50 – 110 | 1,00 | 0,50 |
| > 110 | 1,50 | 0,90 | > 110 | 1,50 | 0,80 |

Bauliche Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

⁴ Jede Bucht ist mindestens an einer Seite auf ihrer ganzen Länge und zum überwiegenden Teil der Höhe geöffnet und es wird ermöglicht, dass jedes Tier jederzeit zur wetteroffenen Seite gelangen kann.

⁵ Nicht erforderlich im Abferkelbereich.

⁶ Nicht erforderlich bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf. [Diese Anforderung entspricht in Zukunft TierSchNutzV]

⁷ Ggf. mit Abdeckung da dunkle Ruhebereiche von Schweinen bevorzugt werden. Das kann ggf. auch Einstreu sein.

⁸ Bodenfläche im Stall: mind. mehr als die Hälfte planbefestigt.

⁹ Mindestbodenfläche im Auslauf: planbefestigt.

Alle Schweine haben Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z.B. Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckverneblungen etc.).

Für Zucht- und Jungsauern im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein. Im Falle von Stallneubauten¹⁰ ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

Bei Einzelhaltung im Abferkelbereich muss mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik (die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert) Raufutter oder vergleichbare organische Elemente. Ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln muss Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutzV findet keine Anwendung.

Zusätzlich zu den Anforderungen an die baulichen und technischen Voraussetzungen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben, soweit oben nicht anders bestimmt.
- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tieren.
- In allen Buchten steht überdies mind. eine Zapfentränke für jeweils max. 12 Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- intakter unkupierter Ringelschwanz bei mind. 70 %¹¹ der Tiere jeder Haltungseinheit (Abteil bzw. Stall) bis die Ferkel bzw. die Mastschweine den Betrieb verlassen¹². Ferkel oder Mastschweine mit kupierten Schwänzen dürfen im Betrieb nicht gehalten werden (Ausnahme: Einzeltiere bei tierärztlicher Indikation).
- Männliche Ferkel und Mastschweine müssen entweder unkastriert oder müssen immunologisch kastriert worden sein oder die chirurgische Kastration muss unter einer wirksamen Schmerzausschaltung (Isoflurannarkose oder Injektionsnarkose mit Ketamin und Azaperon) mit entsprechender Schmerzbehandlung im Sinne des TierSchG erfolgt sein.

¹⁰ Für Stallgebäude, die nach dem 01.01.2024 errichtet worden sind.

¹¹ Fällt das Niveau unter 70 %, ist im ersten Jahr eine Spezialberatung in Anspruch zu nehmen, bei unter 50 % erfolgt keine Förderung. Im zweiten Jahr erfolgt keine Förderung, wenn das Niveau unter 70 % fällt.

¹² Ohne rechnerische Berücksichtigung der Muttertiere

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber in Einzelhaltung sowie für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben¹³.
- Im Betrieb werden keine Hormone zu zootechnischen Zwecken (Induktion der Pubertät bei Jungsauen, Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.
- Sauenhaltung gem. TierSchNutzTV vom 29.1.2021¹⁴
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.
- Bei freier Abferkelung: Mind. 7,5 m² für die Sau uneingeschränkt zugängliche Fläche.

Anforderungen an die Bestandsbetreuung für eine besonders tiergerechte Haltung

- Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mind. 8 Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle¹⁵ teilnehmen.
- Der Betrieb muss an einem System zur Erhebung, Dokumentation und Auswertung von Merkmalen der Tiergesundheit, inkl. Bestandsbetreuung durch Tierärzte oder Fachberater (z. B. QS) teilnehmen.

¹³ außer § 30 Abs. 2a (Sauenarena)

¹⁴ Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben / Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.

¹⁵ z.B. private Beratungsstelle im Ökolandbau

Ich versichere, dass ich die *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten* vom xx.xx.2023, veröffentlicht u.a. auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, www.ble.de/xxx, zur Kenntnis genommen habe.

Weiter versichere ich, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und die Angaben im Antrag auf Anerkennung als förderfähig vom ... unverändert zutreffen. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zur Aufhebung von auf ihrer Grundlage ergangenen Zuwendungsbescheide nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen können. Aufgrund der Zuwendungsbescheide ausgezahlte Fördermittel sind in diesem Fall vollständig an den Bundeshaushalt zurückzuerstatten.

Weiter ist mir bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und Falschangaben eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften begründen können. Dies gilt insbesondere für die Angaben zu Tierbeständen und -verkäufen.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4: Bescheid „Zuwendung“

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Adresse

Zuwendung nach der *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten vom xx.xx.2023*

Anrede

(Variante A)

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheids vom _____ und Ihres Antrags auf Zuwendung vom _____ mit Mitteilung des berücksichtigungsfähigen Tierbestands gewähre ich Ihnen für das Förderjahr _____ ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Zuwendung in Höhe von € _____.

Zugrunde gelegt wurden

- folgende Tierbestände:

| Haltungsform | Am 1. Januar des Förderjahrs gehaltene produktive Sauen | Aufgezoogene Ferkel (ca. 28 kg), die in dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr an Mäster verkauft oder betriebsintern umgestallt wurden | Mastschweine, die in dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr verkauft wurden |
|------------------|---|--|--|
| Frischlufstall | | | |
| Auslauf/Freiland | | | |
| Bio | | | |
| Gesamt | | | |

- entsprechend in Abweichung von Ihrer Mitteilung vom _____,
- unter Nutzung von Daten des Registers nach § 16 Absatz 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz.

- Pauschalen für die laufenden Mehrkosten pro Tier und Jahr (die laufenden Mehrkosten, die einem typischen Betrieb im Förderjahr pro Tier aus der Gewährleistung der Erfüllung der laufenden Premiumanforderungen im Vergleich zu der Gewährleistung der Erfüllung der rechtlich bindenden Anforderungen der Nutztierhaltungsverordnung entstehen) gemäß Festsetzung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom xx.xx.202x),

- ein Fördersatz von _____ % für _____ und ein Fördersatz von _____ % für _____.
- die Begrenzung der Zuwendung auf 750 Euro multipliziert mit dem in der Anlage 1 genannten Faktor pro Tier und Förderjahr.

Ggf.:

Von Ihren Angaben zum Tierbestand wurde insofern abgewichen, als _____.

Der maximal zulässige Förderbetrag von _____ wurde anteilig (pro-rata) gekürzt, um die Gewährung von Zuwendungen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln an alle Antragsteller zu ermöglichen.

Der Bescheid ergeht mit folgenden Auflagen:

- 1.) Eine etwaige Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der o.g. Richtlinie auswirken kann, haben Sie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.) Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit insbesondere zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Sie haben die Beauftragten für die Evaluierung und des Monitorings im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und stimmen der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse zu.
- 3.) Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben zu dulden:
 - Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
 - Gegenstand der Förderung,
 - Förderbetrag, Förderanteil,
 - Förderdauer.

Für den Fall, dass

- eine der Zuwendungsvoraussetzungen nach der o.g. Richtlinie nachträglich entfällt oder
 - gegen die o.g. Auflagen verstoßen wird,
- behalte ich mir die Aufhebung dieses Bescheids ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor.

Die Zuwendungsvoraussetzungen entfallen insbesondere dann, wenn der Anerkennungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird. Letzteres ist insbesondere dann zwingend erforderlich, wenn die Anerkennungs Voraussetzung „Gewährleistung der laufenden Premianforderungen“ nach der Nr. 4.1.1. Satz 1 Buchstabe a der o.g. Richtlinie entfällt.

(Variante B)

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt.

Begründung _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

3. Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören folgende Personen an:

| Name und Anschrift | Berufsabschluss | Praktische Tätigkeit als Landwirt/-in in Jahren |
|--------------------|-----------------|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Geeignete Nachweise sind dem Antrag beigelegt.

4. Bewirtschaftung

Ich versichere, dass der Betrieb nicht von einem Unternehmen bewirtschaftet wird,

- das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befindet,
- das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
- bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- das als großes Unternehmen im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) (Agrarraum) gilt,

5. Nachweis der Einhaltung der laufenden Premiumanforderungen

Der Nachweis der in Nr. 4.1.1 Absatz 1 Buchstabe a der o.g. Richtlinie geforderten vollständigen und dauerhaften Einhaltung der laufenden Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung nach Anlage 2 der Richtlinie erfolgt durch

- die Mitgliedschaft in einer Organisation (z. B. Erzeugergemeinschaft), die von ihren Mitgliedern im Sinne einer Selbstverpflichtung die Einhaltung der hier benannten laufenden Premiumanforderungen verlangt und deren Einhaltung kontrolliert oder
- die Teilnahme an einem etablierten Kontrollsystem, das im Rahmen eines Zusatzmoduls die Einhaltung der hier benannten laufenden Premiumanforderungen überprüft.

Berücksichtigt werden insofern nur Organisationen bzw. Kontrollsysteme, die von der BLE nach Nr. 5 der o.g. Richtlinie für diesen Zweck anerkannt wurden.

Der Betrieb ist Mitglied in folgenden Organisationen: _____.

Der Betrieb nimmt an folgenden Kontrollsystemen teil: _____.

Eine Liste der für die Nachweisführung geeigneten Organisationen und Kontrollsysteme findet sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, www.ble.de/xxx.

Geeignete Nachweise sind dem Antrag beigelegt.

Mir ist bekannt, dass ich die Mitgliedschaft in der Organisation bzw. die Teilnahme an dem System ab dem 1. Januar des Förderjahres, auf die sich dieser Antrag bezieht, bis zum Ende des Förderzeitraums aufrechterhalten muss. Eine vorzeitige Beendigung führt zur Rückforderung aller auf der Grundlage des Anerkennungsbescheids gewährten Zuwendungen.

6. Schlussbemerkungen

Ich versichere, dass ich die *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten* vom xx.xx.2023, veröffentlicht u.a. auf der Homepage der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, www.ble.de/xxx, zur Kenntnis genommen habe. Insbesondere bin ich bereit, dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit insbesondere zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Weiter versichere ich, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zur Aufhebung des Anerkennungsbescheids sowie auf seiner Grundlage ergangene Zuwendungsbescheide nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen können. Aufgrund der Zuwendungsbescheide ausbezahlte Fördermittel sind in diesem Fall vollständig an den Bundeshaushalt zurückzuerstaten.

Weiter ist mir bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und Falschangaben eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften begründen können. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Unternehmensleitung, zu Tierbeständen sowie zur Mitgliedschaft in Organisationen und Teilnahme an Kontrollsystemen.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 6: Antrag „Feststellung der Eignung von Organisationen und Kontrollsystemen“

An die
Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Antrag auf Feststellung der Eignung der Mitgliedschaft von Tierhaltungsbetrieben in Organisationen oder ihrer Teilnahme an Kontrollsystemen für den Nachweis der laufenden Premiumanforderungen nach Anlage 2 der Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten vom xx.xx.2023

1. Name und Anschrift des Betreibers der Organisation bzw. des Kontrollsystems

2. Kriterien

Dem Antrag beigelegt ist eine Aufstellung der Anforderungen an die Tierhaltung, die ein landwirtschaftlicher Betrieb erfüllen muss, um Mitglied in der Organisation zu sein bzw. an dem Kontrollsystem teilnehmen zu können.

3. Kontrollbedingungen

Ebenfalls dem Antrag beigelegt ist eine Darstellung der Mechanismen, mit denen der Betreiber die vollständige und dauerhafte Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Anforderungen bei seinen Mitgliedern bzw. Teilnehmern sicherstellt.

4. Teilnahme der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Audits

Ich erkläre mein Einverständnis, dass Mitarbeiter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Auditoren der Organisation bzw. des Kontrollsystems bei Betriebsbesichtigungen stichprobenartig oder anlassbezogen begleiten. Eine Begleitung soll insbesondere auch dann erfolgen, wenn der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft konkrete Anhaltspunkte für Verstöße des Betriebsinhabers gegen die Anforderungen nach Nr. 2 vorliegen. Einzelheiten der Begleittätigkeit werden im Einvernehmen zwischen dem Betreiber und der Bundesanstalt festgelegt.

5. Schlussbemerkungen

Ich versichere, dass ich die *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten* vom xx.xx.2023, veröffentlicht u.a. auf der Homepage der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, www.ble.de/xxx, zur Kenntnis genommen habe. Insbesondere bin ich damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Auditoren meiner Organisation bzw. meines Kontrollsystems bei Betriebsbesichtigungen stichprobenartig begleiten.

Weiter versichere ich, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zur Aufhebung des Feststellungsbescheids nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen können. Diese kann in der Folge wiederum zur Aufhebung von begünstigenden Bescheiden für Tierhalterbetriebe und zur Rückforderung von Fördermitteln von diesen führen.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 7: Bescheid „Anerkennung von Betrieben“

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Adresse

Anerkennung Ihres Betriebs als förderfähig nach Nr. 4.1 der Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten vom xx.xx.2023

Anrede

Auf Ihren Antrag vom _____ ergeht folgende Entscheidung:

(Variante A)

Der landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb _____ wird als förderfähig im Sinne der o.g. Richtlinie anerkannt.

Die Anerkennung tritt zum _____ in Kraft und endet spätestens zum Ende des Förderzeitraum mit Ablauf des 31.12.2033.

Der Bescheid ergeht mit folgenden Auflagen:

- 1.) Eine etwaige Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1.1 Satz 1 der o.g. Richtlinie auswirken kann, haben Sie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.) Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit insbesondere zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Sie haben die Beauftragten für die Evaluierung und des Monitorings im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und stimmen der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse zu.
- 3.) Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben zu dulden:
 - Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
 - Gegenstand der Förderung,
 - Förderbetrag, Förderanteil,
 - Förderdauer.

Für den Fall, dass

- eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1.1 Satz 1 der o.g. Richtlinie nachträglich entfällt oder
- gegen die o.g. Auflagen verstoßen wird,

behalte ich mir die Aufhebung dieses Bescheids ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor.

Entfällt die Anerkennungsvoraussetzung nach Nr. 4.1.1 Satz 1 Buchstabe a der o.g. Richtlinie (Gewährleistung der laufenden Premiumanforderungen) vor Ende des Förderzeitraums, so wird der Anerkennungsbescheid zwingend mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben. In diesem Fall sind alle auf der Grundlage dieses Bescheids ergangenen Zuwendungsbescheide ebenfalls mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die gewährten Zuwendungen vollständig zurückzuzahlen.

(Variante B)

Die Anerkennung des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebs _____ als förderfähig im Sinne der o.g. Richtlinie wird abgelehnt.

Begründung _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 8: Bescheid „Feststellung der Eignung von Organisationen und Kontrollsystemen“

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Adresse

Feststellung der Eignung der Mitgliedschaft von Tierhaltungsbetrieben in Ihrer Organisationen bzw. ihrer Teilnahme an Ihrem Kontrollsystemen für den Nachweis der laufenden Premiumanforderungen nach Anlage 2 der Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 - Laufende Mehrkosten vom xx.xx.2023

Anrede

Auf Ihren Antrag vom _____ ergeht folgende Entscheidung:

(Variante A)

Es wird festgestellt, dass

- die Mitgliedschaft von Tierhaltern/-innen in der Organisation _____
- die Teilnahme von Tierhaltern /-innen an dem Kontrollsystem _____

geeignet für den Nachweis der Einhaltung von laufenden Premiumanforderungen im Sinne der o.g. Richtlinie ist.

Sie bietet überdies hinreichende Gewähr, dass die Tierhalter/-innen bei allen von ihnen gehaltenen Tieren die Haltungsformen

- Frischluftstall
- Auslauf/Freiland
- Bio

praktizieren.

Die Feststellung endet spätestens zum Ende des Förderzeitraum mit Ablauf des 31.12.2033.

Der Bescheid ergeht mit folgenden Auflagen:

- 1.) Eine etwaige Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Feststellungsvoraussetzungen nach Nr. 4.2.1 der o.g. Richtlinie auswirken kann, haben Sie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.) Sie haben zu dulden, dass Mitarbeiter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Auditoren der Organisation bzw. des Kontrollsystems bei Betriebsbesichtigungen

stichprobenartig begleiten. Eine Begleitung soll insbesondere auch dann erfolgen, wenn der Bundesanstalt konkrete Anhaltspunkte für Verstöße des Betriebsinhabers gegen die Anforderungen nach Nr. 2 Ihres Antrags vorliegen. Die Details der Begleittätigkeit werden in gutem Einvernehmen zwischen dem Betreiber und der Bundesanstalt besprochen.

Für den Fall, dass

- eine der Feststellungsvoraussetzungen nach Nr. 4.2.1 der o.g. Richtlinie nachträglich entfällt oder
 - gegen die o.g. Auflagen verstoßen wird,
- behalte ich mir die Aufhebung dieses Bescheids ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor.

(Variante B)

Die Feststellung, dass

- die Mitgliedschaft von Tierhaltern/-innen in der Organisation _____
- die Teilnahme von Tierhaltern/-innen an dem Kontrollsystem _____

geeignet für den Nachweis der Einhaltung von laufenden Premiumanforderungen im Sinne der o.g. Richtlinie sei, wird abgelehnt.

Begründung _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.